

hat⁶⁷. Er hat verkürzt, vereinfacht und ganze Textteile herausgenommen. Wenn Stadelmaier auch planmäßige Manipulationen ausschließt, so sind die Veränderungen doch so erheblich, daß die direkten Vorlagen der CS nicht näher eingegrenzt werden können. Die CS kann sich bezüglich Genauigkeit nicht mit der Collectio Dacheriana⁶⁸ messen, und im darin zutage tretenden Qualitätssprung wird die Leistung der karolingischen Reform greifbar⁶⁹.

Das Fehlen einer vorausgehenden Capitulatio und einer Untergliederung des Textes durch Titelrubriken oder Titelzählung wie auch die mangelnde Verlässlichkeit der Textwiedergabe und Inskriptionen markieren die Grenzen einer Nutzbarkeit der CS. Es tritt ein Verdrängungseffekt ein, denn wegen der unzulänglichen Inskriptionen konnten maßgebliche Textfassungen nicht mehr erreicht werden, ein Benutzer verharrte bei dem, was die CS bot, und war damit in der Teilnahme an einem Sachdiskurs eingeschränkt. Die CS war als Instrument für rechtliche Auseinandersetzungen wenig geeignet und kann dafür auch kaum gedacht gewesen sein. Für eigene Zwecke, als Materialsammlung zur Unterrichtung über zentrale Themen des kirchlichen Lebens, von der Rangordnung des Klerus bis zur Liturgie und zu Ehefragen, konnte die CS sinnvoll sein.

Erscheinen die Leistungen des Verfassers der CS unter dem Gesichtspunkt der Textgenauigkeit eher bescheiden, so ergeben sich hinsichtlich der Auswahl und Anordnung seines Materials deutlich bessere Eindrücke. Es wurde bereits bemerkt, daß der Verfasser aus einer größeren Bibliothek mit seltenen Quellen schöpfen konnte, diesen Fundus auch beherrschte und durch sinnvolle Auswahl und Anordnung etwas Neues schuf⁷⁰. Bei der Textauswahl zeigen sich Vorlieben des Kompilators⁷¹. Besonders intensiv werden Isidors *Etymologiae* und *De ecclesiasticis officiis*, die *Collectio Hibernensis* und die *Statuta ecclesiae antiqua* herangezogen. Die griechischen Konzilien werden

67) Vgl. STADELMAIER, *Collectio* (wie Anm. 3) S. 41-49, 50-66.

68) Zu ihr siehe Anm. 33.

69) Zu *emendatio* und *correctio* als grundsätzlichen Reformzielen vgl. Steffen PATZOLD, Die Veränderung frühmittelalterlichen Rechts im Spiegel der ‚Leges‘-Reform Karls des Großen und Ludwigs des Frommen, in: *Rechtsveränderungen im politischen und sozialen Kontext mittelalterlicher Rechtsvielfalt*, hg. von Stefan ESDERS / Christine REINLE (2005) S. 63-99.

70) Vgl. MORDEK, *Kirchenrecht und Reform* (wie Anm. 2) S. 147; STADELMAIER, *Collectio* (wie Anm. 3) S. 15, 50-66.

71) Über die Schwerpunkte der Auswahl informiert das Quellenverzeichnis der Edition, ed. STADELMAIER, *Collectio* (wie Anm. 3) S. 355-363.